

Bibliotheksordnung der Hochschule Schmalkalden

vom 28. Mai 2026

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 35 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 44 Abs. 1 Satz 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Art. 31 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277) erlässt die Hochschule Schmalkalden folgende Bibliotheksordnung der Hochschule Schmalkalden. Die Bibliothekscommission der Hochschule Schmalkalden hat die Bibliotheksordnung der Hochschule Schmalkalden am 29. April 2026 erörtert. Der Senat der Hochschule Schmalkalden hat die Bibliotheksordnung der Hochschulbibliothek der Hochschule Schmalkalden am 27. Mai 2026 beschlossen. Der Präsident der Hochschule Schmalkalden hat mit Erlass vom 28. Mai 2026 die Bibliotheksordnung genehmigt.

§ 1

Aufgabe, Bezeichnung

- (1) Die Hochschulbibliothek Schmalkalden ist als öffentliche wissenschaftliche Bibliothek eine Betriebseinheit der Hochschule Schmalkalden. Sie dient der wissenschaftlichen und allgemeinen Informationsversorgung. Sie erbringt ihre Dienstleistungen nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften, der Benutzungsordnung und der sonstigen Ordnungen der Hochschule.
- (2) Die Hochschulbibliothek Schmalkalden trägt die Bezeichnung „Cellarius-Hochschulbibliothek“.

§ 2

Gliederung

Das Bibliothekssystem ist einschichtig und integriert.

§ 3

Organe

- (1) Der Bibliotheksleiter wird vom Präsidenten der Hochschule im Benehmen mit dem Senat bestellt und ist Vorgesetzter des Personals der Bibliothek. Er ist zuständig für die Beschaffung der Medien und für die Koordinierung der Auswahl. Der Bibliotheksleiter ist Mitglied der Bibliothekscommission nach § 15 Abs. 5 Satz 1 Nr. 4 der Grundordnung der Hochschule Schmalkalden und ist in allen Hochschulorganen und -gremien zu bibliothekarischen Fragen zu hören.
- (2) Die Bibliothekscommission der Hochschule Schmalkalden gemäß § 15 Abs. 5 Satz 1 Nr. 4 der Grundordnung der Hochschule Schmalkalden erstellt den Vorschlag für den Bibliotheksetat, verteilt die Erwerbungsmittel auf die einzelnen Fakultäten (ggf. nach Richtwerten) und berät bibliotheksrelevante Probleme von allgemeiner Bedeutung.
- (3) Der Bibliotheksbeauftragte einer Fakultät ist verantwortlich für die Auswahl der Medien. Er wird von der Fakultät bestimmt.
- (4) Mitglieder der Bibliothekscommission gemäß § 15 Abs. 5 Satz 1 Nr. 4 der Grundordnung der Hochschule Schmalkalden sind das für die Bibliothek zuständige Hochschulleitungsmitglied, die Bibliotheksbeauftragten der Fakultäten, die Bibliotheksleitung und zwei vom Studierendenrat zu benennende Studierende.

§ 4
Medienauswahl

- (1) Die einer Fakultät angehörenden Mitglieder der Hochschule richten ihre Erwerbungsanschläge an den Beauftragten ihrer Fakultät, der sie an die Bibliothek weiterleitet. Die übrigen Hochschulmitglieder richten ihre Erwerbungsanschläge an den Bibliotheksleiter. Für Medien fachübergreifenden Inhalts sowie für die Medien aus nicht an der Hochschule vertretenen Fächern obliegt die Auswahl dem Bibliotheksleiter.
- (2) Bei der Medienauswahl sind die Grundsätze der Sicherung der bibliothekarischen Grundausrüstung, der Aktualität, der Berücksichtigung des absehbaren künftigen Bedarfs und der Wirtschaftlichkeit zu beachten.

§ 5
Beschaffung

Die Medienbeschaffung erfolgt grundsätzlich über die Bibliothek der Hochschule (einschließlich Tausch und Geschenk).

§ 6
Erschließung

Die Bibliothek der Hochschule erschließt die Medien für das gesamte Bibliothekssystem in einheitlichen Katalogen. Dabei ist eine enge Zusammenarbeit mit den Fakultäten anzustreben.

§ 7
Bereitstellung und Nutzung

- (1) Die Bibliothek der Hochschule stellt die für Forschung, Lehre und Studium erforderlichen Medien bereit und macht sie den Mitgliedern und Angehörigen der Hochschule sowie anderen nach § 3 der Benutzungsordnung der Bibliothek der Hochschule zugelassenen Nutzern zugänglich.
- (2) Die Bestände werden – soweit möglich – in Freihandbereichen aufgestellt.
- (3) Die Bibliothek der Hochschule stellt im Rahmen des rechtlich Zulässigen Vervielfältigungsmöglichkeiten zur Verfügung.
- (4) Die Möglichkeit von Dauerleihen über ein Semester ist grundsätzlich zu gewährleisten. Bei Einzelexemplaren ist sicherzustellen, dass die fragliche Literatur auch während der Dauerleihfrist bei Bedarf zwischenzeitlich anderen Benutzern zugänglich gemacht wird.

§ 8
Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen dieser Ordnung gelten jeweils für alle Geschlechter.

§ 9
Inkrafttreten

Die Bibliotheksordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule Schmalkalden in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bibliotheksordnung vom 9. Februar 1998 außer Kraft.

Schmalkalden, 28. Mai 2026

Prof. Dr. Gundolf Baier
Präsident